



Große Kreisstadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 180/20/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	03.12.2020	öffentlich

Wahl des Oberbürgermeisters - Festlegung des Wahltags und der Ausschreibung

Beschlussvorschlag:

1. Für die Wahl des Oberbürgermeisters wird als Wahltag der 14. März 2021 festgelegt.
Eine notwendig werdende Neuwahl findet am 28. März 2021 statt.
2. Die Ausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 11. Dezember 2020, in der Backnanger Kreiszeitung am 12. Dezember 2020, in der Stuttgarter Zeitung und in den Stuttgarter Nachrichten jeweils am 12. Dezember 2020 entsprechend der beigelegten Anlage.
3. Bewerbungen sind bis spätestens 18. Februar 2021, einzureichen. Weitere Bewerbungen im Falle einer Neuwahl sind bis spätestens 17. März 2021, 18.00 Uhr, einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		☐ ja	☐ nein
Produktsachkonto:			
Für Vergaben zur Verfügung:			€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:			€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):			€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
Datum/Unterschrift	I	10	
	Kurzzeichen Datum		

Begründung:

Die Stelle des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Backnang ist infolge der Wahl des Stelleninhabers zum Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart neu zu besetzen. Im Falle einer Niederlegung des Amtes muss die Wahl spätestens 3 Monate nach dem Freiwerden der Stelle stattfinden. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl findet frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl statt. Die Stelle des Oberbürgermeisters ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl und spätestens auf den 9. Tag vor dem Tag der Neuwahl, 18.00 Uhr, festgesetzt werden.